

## 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351) und der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 212) und der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 17 erhält folgende Fassung:

„Biogut“ im Sinne dieser Satzung sind Bioabfälle, die in den gemäß § 10 Absatz 7 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) und Bioabfallsäcken gesammelt, transportiert und der weiteren Verwertung zugeführt werden.

2. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises führt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Haus- und Geschäftsmüll - im Holsystem
2. Sperrmüll - im Hol- und Bringesystem
3. Metallabfälle - im Hol- und Bringesystem
4. Biogut - im Holsystem
5. Grüngut - im Bringesystem
6. Elektro- und Elektronikschrott - im Hol- und Bringesystem
7. Textilabfälle - im Bringesystem
8. Schadstoffhaltige Abfälle - im Bringesystem
9. andere gefährliche Abfälle - im Bringesystem

Die getrennte Entsorgung von Papierabfällen (PPK), Leichtverpackungen sowie von Hohlglas erfolgt in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises im Hol- und Bringesystem.

3. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises führt im Rahmen der Erfüllung seiner Entsorgungspflicht die Einsammlung folgender Abfälle ausschließlich im Bringesystem durch:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Entsorgungsfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

2. Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenkehrschutt in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
3. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
4. Grüngut,
5. Sperrmüll gemäß § 16 schwerer als 70 kg pro Stück,
6. Nachtspeicheröfen,
7. Photovoltaikmodule.

4. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 17 Absatz 1 können auf Antrag des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers und nach Vereinbarung mit dem Landkreis Abfälle gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 zu der vom Landkreis genutzten Abfallentsorgungsanlage gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 angeliefert werden. In diesem Fall sind die Abfälle durch den Anlieferer selbst und auf eigene Rechnung dieser Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Für die abfallwirtschaftlichen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Rügen ist ein Entgelt nach Maßgabe der Vereinbarung an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu entrichten.

5. § 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Auf Gewerbegrundstücken und auf nicht zur privaten Lebensführung genutzten Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Absatz 26 dieser Satzung, können dort anfallende Bioabfälle in begrenzter Menge in Biotonnen erfasst werden. Für das Erfassen dieser Bioabfälle wird je anschlusspflichtigem Gewerbe- oder Erholungsgrundstück ein Abfallbehältervolumen von maximal 240 Liter zur Verfügung gestellt. Hierfür werden bzw. wird je anschlusspflichtigem Gewerbe- und Erholungsgrundstück maximal zwei Biotonnen 120 Liter oder eine Biotonne 240 Liter aufgestellt.

6. § 15 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Großbehälter nach § 10 Absatz 1b) werden einen Werktag, nachdem das nach § 11 Absatz 3 rechnerisch ermittelte Behältervolumen das bei dem Unternehmen/ Institution tatsächlich aufgestellte Großbehältervolumen nach der Gestellung bzw. der letzten Leerung erreicht hat, abgefahren. Abweichend davon kann die Abfuhr an einem früheren Zeitpunkt auch innerhalb von drei Werktagen nach Anmeldung erfolgen.


## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund, den ..... 02.01.2025

  
Dr. Stefan Kerth  
Landrat

